

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/001/2011

LSchK/Saar/79/2010

Beschluss

In dem Verfahren

1. Des Genossen M.H.
2. Des Genossen G.S.

- Antragssteller und Berufungsführer -

gegen

DIE LINKE. Kreisverband S.

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren am 07.März 2011 entschieden:

Die Berufung wird als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung:

Mit ihrer form- und fristgerecht eingelegten Berufung verfolgen die Antragsteller ihr Ziel weiter, die am 05.11.2010 im OV W stattgefundenen Neuwahlen, bei denen sie selbst als Mitglieder des Ortsvorstand nicht weitergewählt wurden, im Wege eines Eilverfahrens aufheben zu lassen.

Die Berufung war zurückzuweisen, weil bereits der Ursprungsantrag mit den Gründen der LSchK als unzulässig einzustufen war.

Vorläufige Maßnahmen nach § 13 Schiedsordnung setzen voraus, dass sie in einem ordentlichen Verfahren, dem so genannten Hauptsacheverfahren, bestätigt werden können (vgl. § 13 Abs. (2) SchiedSO). Das Anliegen der Antragsteller wäre jedoch auch in einem Hauptsacheverfahren als unzulässig abzuweisen, so dass die Anordnung einer vorläufigen Maßnahme nicht statthaft wäre.

Die LSchK hat das Antragsbegehren zutreffend in dem Sinne ausgelegt, dass es sich letztlich gegen die am 05.11.2010 im OV W abgehaltenen Neuwahlen richtete. Für eine Wahlanfechtung gilt jedoch gemäß § 15 Abs. (4) Wahlordnung eine Zwei-Wochen-Frist ab dem Tag der Wahl. Diese Frist war durch den am 01.12.2010 bei der LSchK eingegangenen Antrag, selbst wenn man auf sein Datum 24.11.2010 abstellen wollte, nicht gewahrt. Nach den Akten der LSchK lag dieser auch keine anderweitige, rechtzeitige Wahlanfechtung vor. Damit hätte ein Antrag auf Aufhebung der Wahlversammlung in der Hauptsache als unzulässig zurückgewiesen werden müssen. Dasselbe Schicksal trifft dann den inhaltlich gleichlautenden Antrag auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme sowie die gegen den abweisenden Beschluss der LSchK eingelegte Berufung. Die von den Antragstellern geltend gemachten Mängel der Wahlversammlung (verspätete Einladung) hätte erst im Rahmen einer zulässigen Wahlanfechtung überprüft werden können, da diese Mängel jedenfalls nicht so gravierend waren, dass von einer „Nichtwahl“ ausgegangen werden müsste.

Die Entscheidung erging einstimmig.